



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 12.05.2021

Nr. 19

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Mitteilung in eigener Sache:
Veröffentlichungsform des Kreisamtsblattes für den Landkreis Amberg-Sulzbach;
Einführung einer „Elektronischen Ausgabe“ 81

Allgemeinverfügung des Landkreises Amberg-Sulzbach zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 82

Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug der Naturschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Strategische Umweltprüfung (SUP) als unselbstständiger Teil zur Änderung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung – Annahme eines Plans 87

Mitteilung in eigener Sache:

Veröffentlichungsform des Kreisamtsblattes für den Landkreis Amberg-Sulzbach; Einführung einer „Elektronischen Ausgabe“

Das Kreisamtsblatt für den Landkreis Amberg-Sulzbach wird bisher als Druckwerk veröffentlicht; als zusätzlicher Service erfolgt außerdem seit vielen Jahren die Einstellung ins Internet auf der web-Seite des Landkreises Amberg-Sulzbach. Mittlerweile bieten die einschlägigen gesetzlichen Rahmenbedingungen bezüglich der Erfordernisse für eine rechtssichere Veröffentlichung durch die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen auch hierzu neue Möglichkeiten:

So regelt Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen E-Government-Gesetzes (BayEGovG) grundsätzlich, dass veröffentlichungspflichtige Mitteilungen und amtliche Verkündungsblätter auch elektronisch über das Internet bekannt gemacht werden können. Vorbehaltlich entgegenstehender rechtlicher Vorgaben kann die Bekanntmachung ausschließlich elektronisch erfolgen, wenn eine Veränderung der veröffentlichten Inhalte ausgeschlossen ist und die Einsichtnahme auch unmittelbar bei der die Veröffentlichung veranlassenden Stelle für alle Personen auf Dauer gewährleistet wird. Die Vorschrift erfasst alle aufgrund von Bundes-, Landes- oder Kommunalrecht veröffentlichungspflichtigen Mitteilungen und amtlichen Verkündungen. Diese Regelung gilt für alle Bekanntmachungen unmittelbar, auch für die Veröffentlichung der Amtsblätter, die von den Landkreisen und Bezirken zur Bekanntmachung von Satzungen zu verwenden sind. Art. 20 Abs. 2 LKrO und Art. 19 Abs. 2 BezO enthalten keine der Anwendung des Art. 4 Abs. 2 BayEGovG entgegenstehenden Vorgaben.

Die Veröffentlichung von Amtsblättern der Landkreise und Bezirke ausschließlich im Internet ist daher bereits jetzt ausreichend. Derzeit aber noch nicht möglich ist in einem solchen Amtsblatt die Bekanntmachung einer gemeindlichen Satzung, da Art. 26 Abs. 2 GO eine entgegenstehende Regelung enthält, wonach die Bekanntmachung dieser Satzungen in einem Druckwerk zu erfolgen hat.

Künftig wird deshalb das Kreisamtsblatt für den Landkreis Amberg-Sulzbach in seiner Ausgabeform jeweils abhängig vom Inhalt erscheinen, entweder in Druckform wie bisher, oder, sofern es inhaltlich rechtssicher – wie oben dargelegt – möglich ist, nur in elektronischer Form, eingestellt ins Internet auf der web-Seite des Landkreises Amberg-Sulzbach.

Die fortlaufende Nummerierung innerhalb eines Jahrgangs wird wie bisher weitergeführt; die jeweiligen Ausgaben werden jedoch eine zusätzliche Kennzeichnung erhalten, nämlich entweder „Druckausgabe“ oder „Elektronische Ausgabe“.

Die „Elektronische Ausgabe“ wird seitens des Landkreises nicht in Papierform verteilt/versandt; die Veröffentlichung dieser Ausgaben erfolgt ausschließlich über die Einstellung ins Internet, web-Seite des Landkreises. Eine Verteilung/Versendung dieser „elektronischen Ausgabe“ in Papierform erfolgt nicht.

Die „Druckausgabe“ wird weiterhin wie bisher in Papierform verteilt/versandt. Die Gemeinden/Märkte/Städte des Landkreises erhalten einheitlich jeweils ein Exemplar der „Druckausgabe“ (doppelseitiger Druck); gleiches gilt für die weiteren Bezieher des Kreisamtsblattes. Zusätzlich erfolgt bei der „Druckausgabe“ als Service, wie bisher, auch die Einstellung ins Internet, web-Seite des Landkreises.

Unabhängig davon ist die Möglichkeit der Einsichtnahme des Kreisamtsblattes für alle Personen durch Aushang im Landratsamt Amberg-Sulzbach gewährleistet, sowohl in Bezug auf die „Elektronische Ausgabe“, wie auch in Bezug auf die „Druckausgabe“.

Mit der Einführung einer „Elektronischen Ausgabe“ des Kreisamtsblattes setzt der Landkreis sein Engagement zur Digitalisierung seines Dienstleistungsangebots auch in diesem Bereich fort, auch ganz im Sinne der Nachhaltigkeit, denn schließlich lässt sich damit der Papierverbrauch weiter reduzieren.

Amberg, 11.05.2021
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Hauptverwaltung
Wolfgang Hirmer, Verwaltungsfachwirt

Allgemeinverfügung des Landkreises Amberg-Sulzbach zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689

Aufgrund des Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11), Art. 71 Abs. 1 lit. b), Art. 72 lit. f) und Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises, folgende:

Allgemeinverfügung

I.

- 1.) Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVDV-Virus (BVDV) ist ab dem 15. Mai 2021 im gesamten Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach verboten.
- 2.) Die zuständige Behörde kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfverbot nach vorgenannter Nummer 1 gestatten, wenn
 - a) die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung und der Untersuchungen gemäß Artikel 25 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 gezeigt haben, dass von dem Ausbruch nur eine begrenzte Zahl von Betrieben betroffen war und
 - b) nur eine begrenzte Zahl von Rindern, die von der zuständigen Behörde zur Bekämpfung des Ausbruchs für erforderlich gehalten wird, unter Aufsicht der zuständigen Behörde geimpft wird und die Impfung für jedes Tier dokumentiert wird.
- 3.) In Rinder haltende Betriebe im Landkreis Amberg-Sulzbach dürfen ab dem 15. Mai 2021 ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind.

Die BVDV-unverdächtigen, nicht gegen die BVDV-Infektion geimpften Rinder nach Satz 1 müssen von einem schriftlichen oder elektronischen Nachweis über die BVDV-Unverdächtigkeit des jeweiligen Rindes begleitet sein.

II.

Die sofortige Vollziehung der in Abschnitt I getroffenen Regelungen wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GDVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die BVDV-Infektion ist eine gelistete Tierseuche der Rinder.

Seit dem 01.01.2011 wird die BVD in Deutschland staatlich bekämpft. Seither ist ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Die Tilgung der Tierseuche BVD und die Anerkennung Bayerns als BVDV freie Region im Sinne des Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 sind das Ziel. Ein solcher Status ermöglicht es, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern die Rinderbestände in Bayern vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen. Die günstige epidemiologische Situation und die Tatsache, dass der überwiegende Teil der Betriebe in Bayern Impfungen gegen BVD nicht mehr durchführt, erlauben den Erlass eines ab dem 15. Mai 2021 geltenden Impfverbotes.

II.

Rechtsgrundlage für die Anordnung eines Impfverbots ist Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429. Hiernach können Verbote und Beschränkungen in Bezug auf die Verwendung von Tierarzneimitteln ergriffen werden. Für die Erlangung des Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ bzw. die Aufrechterhaltung dieses Status ist ein Verbot der Impfung für gehaltene Rinder gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung 2020/689 gesetzlich vorgeschrieben.

Die Einstellungsanordnung in Abschnitt I Nummer 3 ist auf Art. 18 Abs. 1 lit. a) v) der Delegierten Verordnung 2020/689 gestützt. Danach haben die Unternehmer sämtliche von der zuständigen Behörde als notwendig erachtete Maßnahmen zu erfüllen. Die Maßnahme, dass nur Rinder, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind, in Rinder haltende Betriebe eingestellt werden dürfen, ist notwendig, weil eine Unterscheidung von Impf- und Feldvirusantikörpern bei BVDV nicht möglich ist. Nur die Antikörperfreiheit beweist somit sicher die Abwesenheit des BVDV im Rinderbestand. Ein Betrieb kann weiterhin einen Status „frei von BVD“ gemäß Artikel 18 Absatz 1 i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nr. 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 der Kommission nur aufrechterhalten, wenn in den Betrieb nur Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BVDV geimpft wurden, sofern der Betrieb in einer BVD-freien Zone liegt. Der Status „BVD-freie Zone“ nach Artikel 72 Buchstabe f der Delegierten Verordnung 2020/689 wurde bereits beantragt.

Dem Impfverbot stehen keine Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegen. In Anbetracht der unter Abschnitt I dargelegten epidemiologischen Situation bzw. des erreichten Standes der Tilgung der Tierseuche ist eine Impfung für einen Abschluss des Tilgungsverfahrens und zur Inanspruchnahme weiterer Schutzgarantien nicht zielführend. Die mit einer Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf die Virusfreiheit stellt bei der Vielzahl der Kontaktmöglichkeiten im Viehverkehr ein nicht vertretbares Risiko für die BVDV-freie Rinderpopulation dar.

Eine Einschleppung von BVDV wird auch dadurch verhindert, dass gemäß Abschnitt I Nummer 3 der Allgemeinverfügung ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder in Bestände verbracht werden dürfen. Neuinfektionen werden in erster Linie auf den Zukauf von nicht-virusfreien Tieren zurückgeführt. Eine vorbeugende Schutzimpfung von Rindern gegen die BVDV-Infektion ist deshalb entbehrlich.

In Rinderbestände dürfen daher ab dem 15. Mai 2021 nur noch BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind.

Die angeordneten Maßnahmen in Abschnitt I des Tenors verstoßen auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie verfolgen in erster Linie den Zweck der Förderung der Tiergesundheit, der Verhinderung von Reinfektionen und der Verhinderung volkswirtschaftlicher Schäden. Sie dienen damit dem öffentlichen Interesse. Zur Förderung der allgemeinen und spezifischen Tiergesundheit sind Seuchen zu bekämpfen und, soweit möglich, zu tilgen. Die im Zuge der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind unerlässliche Maßnahmen bei der BVDV-Bekämpfung. Insbesondere die große Zahl bereits BVDV-unverdächtiger Betriebe hat ein hohes Interesse daran, weiterführende Schutzmaßnahmen auf Grundlage der angestrebten Erklärung der Seuchenfreiheit gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission in Anspruch nehmen zu können, um diese Seuchenfreiheit auch auf Betriebsebene sicherzustellen.

Zur Verfolgung dieser Zwecke sind das Impfverbot und die Einstellungsanordnung geeignete Maßnahmen, um den Anteil nicht geimpfter BVDV-freier Tiere innerhalb der Rinderpopulation kontinuierlich zu erhöhen und wesentliche Voraussetzung zur Gewährung des Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ auf Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission.

Um eine Anerkennung durch die Kommission zu erreichen, sind das Impfverbot und die Beschränkung der Einstellungsmöglichkeiten erforderlich. Es gibt keine alternativen Möglichkeiten, mit de-

nen die angestrebten Ziele gleich gut erreicht werden könnten und die gleichzeitig gleich wirksam sind.

Das Impfverbot und die Einstellungsanordnung sind ferner angemessen, da das öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Seuche das Interesse der Rinderhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Bei den Verfügungen handelt es sich lediglich um Nutzungsbeschränkungen. Diese stellen keine Eigentumsentziehung dar.

Eine BVDV-Infektion kann zu massiven klinischen Erscheinungen und damit wirtschaftlichen Einbußen führen. Auch die erforderlichen seuchenprophylaktischen Maßnahmen zum Schutz der Betriebe, die die BVD getilgt haben, vor Reinfektionen bedeuten für diese Unternehmen nicht unerhebliche wirtschaftliche Aufwendungen für Biosicherheitsmaßnahmen, welche nicht durch den Betrieb selbst, sondern die Tierhaltungen in der Region mit niedrigerem seuchenhygienischen Status bedingt werden. Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass das öffentliche Interesse an den angeordneten Maßnahmen die Interessen der dadurch betroffenen Tierhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Dem Interesse der betroffenen Tierhalter, mit ihren Tieren nach Belieben verfahren zu können, stehen mögliche erhebliche wirtschaftliche Schäden, der Schutz der freien Bestände und die Tiergesundheit als zwingende Gründe gegenüber. Zudem dienen die angeordneten Maßnahmen dazu, die Anerkennung als BVDV-freie Zone zu erreichen. Damit geht wegen des höheren Tiergesundheitsstandards der Rinder eine Verbesserung der Handelsmöglichkeiten für alle Tierhalter einher. Da dies allen Rinderhaltern zugutekommt, dienen die Maßnahmen letztlich auch den Interessen der von den Maßnahmen betroffenen Tierhalter.

Darüber hinaus ist in Abschnitt I Nummer 2 der Allgemeinverfügung zur Vermeidung unbilliger Härte eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen. So kann für Rinderhaltungen, von der zuständigen Behörde im Einzelfall eine Ausnahme vom allgemeinen Impfverbot erteilt werden.

III.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummern 1 bis 3 des Abschnitts I dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Abschnitt II dieser Allgemeinverfügung wurde auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO erlassen. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung hinauszuschieben. Aufgrund des erreichten hohen BVDV-Freiheitsgrades ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen. Die Maßnahmen sind sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der potentiell gefährdeten Tierhalter unbedingt erforderlich.

IV.

Abschnitt III dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde wegen der für den die Erlangung bzw. Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ Gebrauch gemacht. Die entsprechenden Maßnahmen müssen im Interesse einer Erlangung bzw. Aufrechterhaltung des Status unverzüglich greifen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Hinweise:

Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz wird hingewiesen.

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Abschnitt I dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg safe-sp1-1465798324363-016139137
- Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz sicher angemeldet ist, an die De-Mail-Adresse

safe-sp1-1465798324363-016139137@egvp.de-mail.de

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Amberg-Sulzbach (www.kreis-as.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Amberg, 11.05.2021

gez.

Richard Reisinger

Landratsamt Amberg-Sulzbach

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Naturschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Strategische Umweltprüfung (SUP) als unselbstständiger Teil zur Änderung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung – Annahme eines Plans

Der Landkreis Amberg-Sulzbach beabsichtigt durch den Erlass einer Änderungsverordnung das Landschaftsschutzgebiet „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABl. 51/1964) zu ändern. Anlass dieses Änderungsverfahrens ist das Bauleitplanverfahren Sondergebiet „Solarpark Wappersdorf“ der Gemeinde Ursensollen.

Aufgrund eines Vorlagebeschlusses des Bundesverwaltungsgerichts –BVerwG- vom 04.05.2020 an den Europäischen Gerichtshof –EuGH- und UMS vom 29.06.2020, Az.: 62b-U8620.0-2019/15-35 wird die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) entsprechend dem Rechtsgedanken aus § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt, um das Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes rechtssicher zu gestalten.

Die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterliegt somit den Vorschriften des § 33 i. V. m. den §§ 35 bis 37 UVPG; die Verfahrensschritte dieser richten sich nach den §§ 38 bis 46 UVPG. Deshalb wurde ein Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung von „TEAM 4 Bauernschmitt Wehner, Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH“ vom 30.09.2020 erstellt, der die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen der Änderung dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung auf die zu prüfenden Schutzgüter umfasst (§§ 2 Abs. 1 und 2 und 3 UVPG).

Bei dieser strategischen Umweltprüfung wurde festgestellt, dass sich aufgrund des geplanten Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen auf geprüften die Schutzgüter ergeben. Nach § 44 Abs. 1 UVPG wird hiermit die Annahme des Planes öffentlich bekanntgemacht.

Der Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung vom 30.09.2020 und die zusammenfassende Erklärung vom 10.05.2021 nach § 44 Abs. 2 Nr. 2 UVPG können im Zeitraum vom

13.05.2021 bis einschließlich 28.05.2021

bei der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Kurfürstliches Schloss (Gebäude 1), 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 1.2.15, zu den nachstehend genannten Öffnungszeiten eingesehen werden (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 UVPG).

Öffnungszeiten des Landratsamtes Amberg-Sulzbach:

Montag, Dienstag und Donnerstag:	8:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag:	8:00 – 12:00 Uhr

**Aufgrund der aktuellen Situation (COVID-19-Pandemie) wird eine vorherige Terminvereinbarung vorausgesetzt.
Diese kann telefonisch unter 09621/39-310 erfolgen.**

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass diese Einsichtnahme auch bei der Gemeinde Ursensollen während der Amtsstunden möglich ist. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter 09628/9239-13 gebeten.

Amtsstunden der Gemeinde Ursensollen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag:	14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag:	14:00 – 17:30 Uhr

Amberg, den 10.05.2021

gez.

Dr. Vogl, Verwaltungsdirektor